



Amtsblatt für die Stadt Büren

3. Jahrgang

04.08.2011

Nr. 17 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die Satzung vom 04.08.2011 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Büren vom 29.03.2004 und Satzung vom 04.08.2011 zur Änderung der Gebührensatzung mit Gebührentarif vom 09.06.1999 zur Friedhofssatzung der Stadt Büren vom 29.03.2004

Hinweis: *Die Veröffentlichung Nr. 2 im Amtsblatt für die Stadt Büren Nr. 16/2011 ist als gegenstandslos zu betrachten.*

2. Bekanntmachung über die Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**Satzung
vom 04.08.2011
zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Büren vom 29.03.2004**

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14.Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzergänzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Büren beschlossen:

§ 1

§ 15a - Arten der Grabstätten - wird neu eingefügt:

Gemeinschaftsfeld für Urnenbestattungen

§ 2

§ 18a - Gemeinschaftsfeld für Urnenbestattungen - wird neu eingefügt:

- (1) Auf dem Friedhof in der Kernstadt Büren wird ein Gemeinschaftsfeld für Urnen angelegt. Über die Errichtung von Gemeinschaftsfeldern auf den Friedhöfen in anderen Ortsteilen entscheidet der Rat der Stadt Büren / zuständige Ausschuss im pflichtgemäßen Ermessen nach Vorbereitung durch die Friedhofsverwaltung. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob auf dem jeweiligen Friedhof die räumliche Situation die Einrichtung von Gemeinschaftsfeldern zulässt und ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.
- (2) Im Bereich des personifizierten Gemeinschaftsfeldes besteht die Möglichkeit eine Grabstelle für 1 oder für 2 Urnen zu erwerben.
- (3) Auf den Grabstellen eines personifizierten Gemeinschaftsfeldes können Schriftplatten aufgelegt werden. Für die Ausführung und Bearbeitung der Schriftplatten gelten die Bestimmungen des § 20a.

§ 3

§ 20a - Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften - wird neu eingefügt:

Für die Schriftplatten in einem Gemeinschaftsfeld gelten folgende Vorschriften:

- (1) Die vorgeschriebene Größe der Schriftplatten für Grabstellen mit 1 oder 2 Urnen beträgt 40 cm x 40 cm.
Die Plattendicke muss 4 cm betragen - Mehrstärken sind möglich. Die Schriftplatte ist tragfähig zu unterbauen. Die Oberkante ist niveaugleich einzusetzen.
- (2) Für die Schriftplatten dürfen nur grüner (Anröchter) Sandstein oder mittelgrau bis anthrazitfarbener Granit verwendet werden.
- (3) Gestaltung und Bearbeitung:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Schliff ist möglich.
 - b) Die Kanten müssen gebrochen und die Ecken abgerundet sein.
 - c) Schrift, Ornament und Symbol dürfen nur aus dem vollen Material der Grabplatte herausgearbeitet sein. Die Verwendung von Bildern, Lichtbildern oder dergleichen ist nicht gestattet.

§ 4

§ 27a - Herrichtung und Unterhaltung innerhalb eines Gemeinschaftsfeldes -

wird neu eingefügt:

- (1) Nach der Bestattung kann der Grabschmuck (z.B. Kränze, Schalen, Kerzen) maximal 3 Monate auf der Grabstelle verbleiben. Danach ist sie freizuräumen.
- (2) Das Feld wird ausschließlich von der Stadt Büren als Rasenfläche angelegt und unterhalten.
- (3) Für das Aufstellen von Kerzen gibt es auf dem Gemeinschaftsfeld einen gesonderten Bereich.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

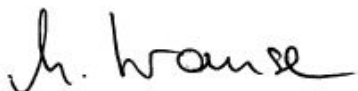
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsergänzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsergänzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 04.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung



Marita Krause

Satzung
vom 04.08.2011
zur Änderung der Gebührensatzung mit Gebührentarif vom 09.06.1999
zur Friedhofssatzung der Stadt Büren vom 29.03.2004

§ 1

Bei dem Tarif zu „C. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen“ wird neu eingefügt:

- | | | |
|-------|---|----------|
| 3. | Gebühren für eine Grabstelle im personifizierten Gemeinschaftsfeld | |
| 3.1 | Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)
Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld | 650,00 € |
| 3.2 | Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)
Urnenwahlgrab im Gemeinschaftsfeld | 750,00 € |
| 3.2.1 | Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten
im personifizierten Gemeinschaftsfeld:
Wenn bei der Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit
die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht mehr ausreicht,
muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr
für beide Grabstellen entrichtet werden;
eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.
Je Jahr je Stelle | 25,00 € |

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsergänzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsergänzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 04.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung



Marita Krause

Bekanntmachung

Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften

Die Stadt Büren als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden.

Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Die Stadt Büren beabsichtigt, in Kürze den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu ermöglichen. Die Eröffnung des Internetzugangs wird gem. § 34 Abs. 1b MG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Betroffene hat das Recht, gem. § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.

Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Büren, Bürgerbüro, Königstr. 16, 33142 Büren eingelegt werden.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gem. § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

Büren, 04.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

